

**Empfehlung Nr. 19**

**Vorschläge zur Novellierung des Vermessungsgesetzes**

Beschluß: 14. Sitzung am 03. 07. 1984



Die Österreichische Raumordnungskonferenz empfiehlt den mit der Novellierung des Vermessungsgesetzes beauftragten Dienststellen, nachstehende Textierung als Beratungsgrundlage zu verwenden:

## § 38

- (1) Die Erhebung der Benützungsort ist vorzunehmen
  - 1.1. hinsichtlich einzelner Grundstücke
    - a) anlässlich jeder Grenzvermessung gemäß § 34
    - b) auf Antrag der Eigentümer oder der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und
  - 1.2. hinsichtlich eines Riedes oder einer ganzen Katastralgemeinde von Amts wegen.
- (2) Die Erhebung der Benützungsorten kann vorgenommen werden
  - 2.1. im Zuge behördlicher Bewilligungs- und Feststellungsverfahren
  - 2.2. im Zuge der Bestandsaufnahme im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Raumplanung und
  - 2.3. im Zuge sonstiger Fachplanungen der Gebietskörperschaften.
- (3) Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes bleiben unberührt.

## § 38 a

- (1) Die Erhebung von Benützungsorten im Sinne des § 38 Abs. 2 kann auch von Vermessungsbefugten gem. § 43 VermG vorgenommen werden.
- (2) Gebietskörperschaften können durch ihre Dienststellen die Erhebung von Benützungsorten durchführen lassen, sofern die Kenntnis dieser Benützungsorten zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Erhebungen der Benützungsort Wald bedürfen der Zustimmung der Forstbehörde. Die Bestimmungen des Forstgesetzes bleiben unberührt.

## § 38 b

- (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik erläßt durch Verordnung hinsichtlich der einzelnen Benützungsorten Vorschriften hinsichtlich
  1. der Genauigkeit von Vermessungen der Lageauswertungen aus Unterlagen der Fernerkundung,
  2. der erlaubten Flächenabweichung der Summe der Benützungsortabschnitte eines Grundstückes gegenüber dem Flächenausmaß des Grundstückes und hinsichtlich der erforderlichen Flächenausgleichung sowie
  3. der Ausfertigung der Plandarstellung für die Ersichtlichmachung in der Katastralmappe und der Datenausweisung für die Grundstücksdatenbank.
- (2) Bei der Erlassung dieser Vorschriften ist auf den Stand der Wissenschaft und Technik sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Erhebungsmethoden und auf die Erfordernisse der Raumplanung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Entstehen Zweifel darüber, ob bestimmte Methoden oder Unterlagen zur Erhebung einer Benützungsort den einschlägigen Vorschriften entsprechen, so hat hierüber das zuständige Vermessungsamt auf Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid zu entscheiden.

## § 38 c

- (1) Die Benützungsorten sind auf Antrag des Erhebungsbefugten in der Katastralmappe und im Grundstücksverzeichnis ersichtlich zu machen (§ 11 Abs. 1 Z. 3). Der Antrag hat den Rechtsgrund der Erhebung zu enthalten (§ 38).

- (2) Der Grundeigentümer ist von der beabsichtigten Ersichtlichmachung unter gleichzeitiger Einräumung einer Einsichtsfrist von 4 Wochen und unter Angabe des Rechtsgrundes der Erhebung zu verständigen. Bei Erhebungen im Sinne des § 38, Abs. 1, Z 1.2 sind die Grundeigentümer durch Kundmachung zu informieren.
- (3) Der Grundeigentümer hat das Recht, innerhalb der Einsichtsfrist begründete Einwände gegen den Inhalt der Erhebung vorzubringen. Wurde ein Feststellungsbescheid gemäß § 5 Forstgesetz 1975 erlassen, so sind Einwände gegen die Erhebung der Benützungsort Wald nicht zulässig. Über Einwendungen entscheidet die Vermessungsbehörde - sofern die Einwendungen die Benützungsort Wald betreffen im Einvernehmen mit der Forstbehörde - durch Bescheid.